

URTEIL VOM 17. JULI 2018

**Kantonsgericht Wallis
I. Zivilrechtliche Abteilung**

Besetzung: Dr. Lionel Seeberger, Präsident; Jérôme Emonet und Eve-Marie Dayer-Schmid, Kantonsrichter; Silas Providoli, Gerichtsschreiber

in Sachen

Q _____, Klägerin und Berufungsklägerin, vertreten durch Rechtsanwalt M _____,

gegen

R _____, Beklagte und Berufungsbeklagte,

S _____, Beklagter und Berufungsbeklagter,

T _____, Beklagter und Berufungsbeklagter,

U _____, Beklagter und Berufungsbeklagter,

V _____, Beklagte und Berufungsbeklagte,

alle Erben von W _____ und vertreten durch Rechtsanwalt N _____

und

X _____, Beklagte und Berufungsbeklagte, vertreten durch Rechtsanwalt N _____

sowie

Y _____ **und Z** _____, vertreten durch Rechtsanwalt O _____, welche sich dem Urteil unterzogen haben

(Herabsetzungs- / Erbteilungsklage)

Berufung gegen das Urteil des Bezirksgerichts A _____ vom 26. Februar 2016 [Z1 2014 4]

Verfahren

A. Am 13. Januar 2014 reichte Q _____ beim Bezirksgericht A _____ eine Herabsetzungs- und Erbteilungsklage ein gegen W _____, X _____ und B _____ sowie gegen Y _____ und Z _____ mit den Rechtsbegehren (S. 4 ff):

1. Es wird der Nachlass des am 13. Juli 2012 in Thailand verstorbenen C _____ festgestellt und dieser ist zu teilen.
2. Es ist festzustellen, dass die Klägerin Q _____ an diesem festgesetzten Nachlass zumindest im Umfange ihres Pflichtteils von insgesamt einem Viertel berechtigt ist.
3. Der an die Beklagten Y _____ und Z _____ letztwillig verfügte Betrag von C _____ in der Höhe von CHF 400'000.-- sowie die Erbeinsetzungen von W _____ und X _____ sind herabzusetzen, soweit dies zur Wahrung des Pflichtteils der Klägerin Q _____ erforderlich ist.
4. Der Klägerin sind im Anschluss in Anrechnung an ihren Pflichtteil - eventuell an ihre Erbquote - von insgesamt einem Viertel folgende zum Nachlass gehörende Aktiven und Passiven in Abgeltung ihres vorgenannten Pflichtteils, resp. ihrer Erbquote zuzuweisen:
 - a) Das Wohnhaus „D _____“ gelegen auf der Parzelle Nr. xx1 _____, Plan Nr. xxx wird Q _____ zu Alleineigentum zugewiesen. Sie wird berechtigt, unter Vorlage des rechtskräftigen Urteils die Eigentumsübertragungen auf ihre Kosten im Grundbuch vorzunehmen.
 - b) Die sich in den Wohnhäusern befindlichen Bilder (insbesondere E _____) werden Q _____ zu Alleineigentum zugewiesen.
 - c) Der Einstellplatz (Parzelle StWE Nr. xx2 _____) wird Q _____ zu Alleineigentum zugewiesen. Sie wird berechtigt, unter Vorlage des rechtskräftigen Urteils die Eigentumsübertragungen auf ihre Kosten im Grundbuch vorzunehmen.
 - d) An sämtlichen übrigen Vermögenswerten wie Bank- und Postguthaben, Aktien etc. von C _____ kommt Q _____ ebenfalls ihr Pflichtteil von einem Viertel - respektive ihr Anteil im Umfange ihrer Erbquote - zu.
5. Die Klägerin behält sich vor, die Rechtsbegehren nach Vorliegen der gerichtlichen Expertise noch zu ergänzen und anzupassen.
6. Die Kosten von Verfahren und Entscheid gehen solidarisch zu Lasten der Beklagten.
7. Der Klägerin wird eine Parteientschädigung gemäss GTar zugesprochen.

B.a. Y _____ und Z _____ teilten dem Bezirksgericht am 18. Februar 2014 mit, dass sie einzig Vermächtnisnehmer seien und sich dem Urteil unterwerfen, dieses anerkennen und daher in Zukunft verzichten würden, als aktive Beklagte am Prozess teilzunehmen.

B.b. W _____, X _____ und B _____ antworteten am 2. Mai 2014 auf die Klage. Dabei erklärte B _____, dass er sich dem Urteil unterziehe (TB 23), ge-

mäss seiner von ihm im April 2014 unterzeichneten Erklärung, wonach er sich im vorliegenden Fall dem Urteil unterwerfe und dieses anerkenne sowie darauf verzichte, in Zukunft als Beklagter am Prozess teilzunehmen (S. 104). W _____ und X _____ stellten folgende Rechtsbegehren (S. 99):

1. Im Sinne einer Vorausklage nach Art. 610 Abs. 3 ZGB ist die Klägerin zu verpflichten, die Zustimmung zur Rückzahlung der blockierten Hypothek zu Lasten der Parzelle Nr. xx2 _____ (Anteil ½) "Haus F _____" bei der G _____ AG (Konto Nr. yy1 _____) zu erteilen und zwar unter Androhung der Straffolgen nach Art. 292 StGB.
2. In der Erbschaftssache C _____ ist bezüglich der Verwaltung der Liegenschaft "D _____" (Parzelle Nr. xx1 _____) gemäss Art. 602 Abs. 3 ZGB ein Erbenvertreter einzusetzen und zwar nach vorheriger Anhörung der Erben.
3. Die Klägerin ist unter Androhung der Straffolgen nach Art. 292 StGB zu verpflichten, den Beklagten über das Konto IBAN yy2 _____ bei der G _____ AG Auskunft zu erteilen und die entsprechenden Kontoauszüge offen zu legen.
4. Es ist festzustellen, dass das Konto yy2 _____ zum Nachlass gehört.
5. Es wird der Nachlass von C _____ festgestellt.
6. Das festgestellte Nachlassvermögen von C _____ ist gemäss den Testamenten vom 12.11.2009 und vom 05.10.2011 zu teilen, wobei die Klägerin nur ihr Noterbe erhält.
7. Die Klägerin bezahlt den Beklagten eine angemessene Parteientschädigung.
8. Die Klägerin bezahlt die Kosten von Verfahren und Entscheid.

In der Replik vom 23. Juni 2014 sowie der Duplik vom 10. September 2014 hielten die Parteien an ihren Rechtsbegehren fest.

B.c. B _____ verstarb am 5. Juni 2015. Seine Erben sind laut Erbenschein Q _____, W _____, X _____ und HH _____ (S. 734). Mit Eingabe vom 14. Oktober 2015 (S. 767 f.), ergänzt am 30. Oktober 2015 (S. 770), machte die Klägerin einredeweise die Pflichtteilsverletzung des Anteils des Verstorbenen geltend.

B.d. In ihren Schlussdenkschriften vom 15. Januar 2016 und 29. Januar 2016 stellten die Parteien folgende Begehren:

Klägerin (S. 794 ff.)

1. Es wird der Nachlass des am 13. Juli 2012 in Thailand verstorbenen C _____ festgestellt und dieser ist zu teilen.
2. Die Schulden von C _____ bei der G _____ AG in Höhe von CHF 270'750.-- sind gemäss Testament von W _____ zu übernehmen.
3. Die Steuern gestützt auf den Verkauf der Liegenschaft F _____ (1/2 Anteil) sind durch X _____ zu übernehmen.

4. Es ist festzustellen, dass die Verpflichtungen von C _____ aus den abgeschlossenen Vereinbarungen mit seinen Eltern zur Zahlung von CHF 30'000 p.a. auf seine Erben übergehen.
5. Der Anteil B _____ in Höhe seines Pflichtteils von CHF 2'278 Mio. am Nachlass C _____ wird dessen Nachlass zugewiesen und in einem späteren Erbteilungsprozess unter den Erben B _____ geteilt.
6. Es ist festzustellen, dass die Klägerin Q _____ am Nachlass von C _____ im Umfange ihres Pflichtteils von insgesamt einem Viertel, d.h. in Höhe von CHF 2'278 Mio. berechtigt ist.
7. Der an die Beklagten Y _____ und Z _____ letztwillig verfügte Betrag von C _____ in der Höhe von CHF 400'000.-- wird um den Betrag von CHF 299'002.10 auf CHF 100'997.90 herabgesetzt.
8. Die Erbeinsetzungen von W _____ und X _____ sind um den Betrag von insgesamt CHF 4'257'671.40 auf CHF 4'754'667.60 herabzusetzen.
9. Der Klägerin sind im Anschluss in Anrechnung an ihren Pflichtteil von insgesamt einem Viertel folgende zum Nachlass gehörende Aktiven und Passiven in Abgeltung ihres vorgenannten Pflichtteils, zuzuweisen:
 - a) Das Wohnhaus „D _____“ gelegen auf der Parzelle Nr. xx1 _____, Plan Nr. xxx wird Q _____ zu Alleineigentum zugewiesen. Sie wird berechtigt, unter Vorlage des rechtskräftigen Urteils und gegen Leistung der Ausgleichszahlung die Eigentumsübertragungen auf ihre Kosten im Grundbuch vorzunehmen.
 - b) Die sich in den Wohnhäusern befindlichen Bilder (insbesondere „E _____“) werden Q _____ zu Alleineigentum zugewiesen.
 - c) Der Einstellplatz (Parzelle StWE Nr. xx2 _____) wird Q _____ zu Alleineigentum zugewiesen. Sie wird berechtigt, unter Vorlage des rechtskräftigen Urteils und gegen Leistung der Ausgleichszahlung die Eigentumsübertragungen auf ihre Kosten im Grundbuch vorzunehmen.
10. An sämtlichen Vermögenswerten wie Liegenschaften, Bank- und Postguthaben, Aktien etc. von C _____ kommt Q _____ ihr Pflichtteil von einem Viertel zu, insofern dem Zuteilungswunsch nicht nachgekommen wird.
11. Die Kosten von Verfahren und Entscheid gehen solidarisch zu Lasten der Beklagten.
12. Der Klägerin wird eine Parteientschädigung gemäss GTar zugesprochen, welche von den Beklagten unter solidarischer Haftung zu bezahlen ist.

Beklagte (S. 829 ff.)

1. Im Sinne einer Vorausklage nach Art. 610 Abs. 3 ZGB ist die Klägerin zu verpflichten, die Zustimmung zur Rückzahlung der blockierten Hypothek zu Lasten der Parzelle Nr. xx2 _____ (Anteil ½) "Haus F _____" bei der G _____ AG (Konto Nr. yy1 _____) zu erteilen und zwar unter Androhung der Straffolgen nach Art. 292 StGB.
2. In der Erbschaftssache C _____ ist bezüglich der Verwaltung der Liegenschaft "D _____" (Parzelle Nr. xx1 _____) gemäss Art. 602 Abs. 3 ZGB bis zur Liquidation des Nachlasses ein Erbenvertreter einzusetzen und zwar nach vorheriger Anhörung der Erben.
3. Es wird der Nachlass von C _____ festgestellt und zwar wie folgt:
 - Liegenschaften (Parzellen Nr. xx3 _____, Nr. xx4 _____, Nr. xx5 _____, Fr. 6'919'649.- -Nr. xx2 _____ (1/2), Nr. xx1 _____, Nr. xx6 _____, Nr. xx7 _____, Nr. xx2 _____, Nr. xx8 _____, Nr. xx9 _____ und Nr. xx10 _____) gemäss Schätzung QQ _____

- Kontoguthaben/Wertschriften Fr. 499'142.--
(Konti G _____ Nr. yy3 _____ und
G _____ yy4 _____, G _____ Depot yy5 _____,
H _____ yy6 _____, Bankbüchlein)

Die Passiven per Todestag lauten wie folgt:

- AHV/Steuern (Bericht I _____) Fr. 365'350.--
- Hypothek (Schulden gem. Test. von W _____ zu übernehmen) Fr. 270'750.--
- Kosten bzgl. Bankbüchlein (gemäss Schreiben J _____) Fr. 3'500.--

4. Das festgestellte Nachlassvermögen von C _____ ist gemäss den Testamenten vom 12.11.2009 und vom 05.10.2011 zu teilen, wobei die Klägerin nur ihr Noterbe erhält, welches Fr 1'762'485.-- (Aktiven von Fr. 7'418'791.-- ./ AHV/Steuern von Fr. 365'350.-- und Fr. 3'500.--, davon ¼) beträgt.
5. Die Klägerin bezahlt den Beklagten solidarisch eine angemessene Parteientschädigung.
6. Die Klägerin bezahlt die Kosten von Verfahren und Entscheid.

C. Am 26. Februar 2016 fällt der Bezirksrichter nachstehendes Urteil (S. 859 ff.):

1. Der Nachlass von C _____ besteht aus:

a) Bankguthaben:

- G _____ -Konto YY4 _____
- G _____ -Konto YY7 _____
- G _____ Aktienportfolio Nr. yy5 _____
- K _____ Konto YY8 _____
- G _____ -Konto YY2 _____ auf den Namen von Q _____
- Bankbüchlein Thailand im Wert von 1'525'187.98 Thaiändische Baht, Stand am 25. Juni 2012
- Verkaufserlös ½ MFH F _____ im Betrag von ca. Fr. 2'000'000.-- auf Konto von Notar P _____
- Einnahmen Haus D _____ im Betrag von ca. Fr. 21'000.--, welche sich bei W _____ befinden

b) Liegenschaften, gelegen auf Gebiet der Gemeinde AA _____:

- Miteigentumsanteil an der Parzelle Nr. xx3 _____, Plan Nr. xxx = hypothekenfreie Wohnung BB _____ „CC _____“ 1. Obergeschoss
- Parzelle Nr. xx4 _____, Plan Nr. xxx = hypothekenfreier Platz „BB _____“
- StWE-Anteil Nr. xx11 _____; Grundparzelle Nr. xx12 _____, Plan Nr. xxx (Hypothekenfreie Wohnung DD _____ im 3. Obergeschoss)
- StWE-Anteil xx1 _____ Plan Nr. xxx = Alleineigentum Haus D _____ oder EE
- StWE Anteil Nr. xx6 _____ Plan Nr. xxx Keller D _____
- StWE Anteil Nrn. xx7 _____ = Einstellplatz Nr. xxx im FF zu Fr. 45'000.--
- StWE Anteil Nrn. xx2 _____ = Einstellplatz Nr. xxx im FF

c) Liegenschaften, gelegen auf Gebiet der Gemeinde GG _____:

- ½ Miteigentum an Grundstück (Parzelle Nr. xx8 _____, Plan Nr. xxx)
- ½ Miteigentum an Parzelle Nr. xx9 _____, Plan Nr. xxx
- ½ Miteigentum an Parzelle Nr. xx10 _____, Plan Nr. xxx

d) Schulden:

- G _____ Portfolio Hypothek „Haus F _____“ Portfolio-Nr. yy8 _____ von ca. Fr. 270'750.-
- Schulden gemäss Bilanz per 31. Oktober 2013 von ca. Fr. 366'734.60

2. Der Pflichtteil der Klägerin im Umfang eines Viertels am Nachlass beträgt Fr. 1'762'485.--.
3. Y _____ und Z _____ erhalten aus dem Nachlass Fr. 400'000.-- zugesprochen.
4. Folgende Parzellen oder Anteile des Erblassers C _____ werden folgenden Erben auf Anrechnung an dessen Erbquote zugewiesen.

- W _____

- Parzelle Nr. xx3 _____ Plan Nr. xxx, gelegen auf Gebiet der Gemeinde AA _____ ,
- Parzelle Nr. xx4 _____ Plan Nr. xxx, gelegen auf Gebiet der Gemeinde AA _____ ,
- StWE Nr. xx11 _____ , Parzelle Nr. xx12 _____ Plan Nr. xxx, gelegen auf Gebiet der Gemeinde AA _____ ,
- Parzelle Nr. xx1 _____ Plan Nr. xxx, gelegen auf Gebiet der Gemeinde AA _____ ,
- StWE Nr. xx6 _____ , Parzelle Nr. xx14 _____ Plan Nr. xxx, gelegen auf Gebiet der Gemeinde AA _____ ,
- StWE Nr. xx2 _____ , Parzelle Nr. xx15 _____ Plan Nr. xxx, gelegen auf Gebiet der Gemeinde AA _____ ,

- Q _____:

- StWE Nr. xx7 _____ auf der Parzelle Nr. xx15 _____, Plan Nr. xxx, gelegen auf Gebiet der Gemeinde AA _____ ,

W _____ und Q _____ können unter Vorlage des rechtskräftigen Urteils auf ihre Kosten die Eigentumsübertragung im Grundbuch vornehmen lassen. Dies gilt aber nicht für die nachfolgend genannten Parzellenteile in GG _____ des Erblassers C _____, welche W _____ und X _____ gemeinsam zugesprochen werden und zunächst gemäss Testament zu parzellieren sind:

- ½ Parzelle Nr. xx8 _____ Plan Nr. xxx, gelegen auf Gebiet der Gemeinde GG _____ ,
- ½ Parzelle Nr. xx9 _____ Plan Nr. xxx, gelegen auf Gebiet der Gemeinde GG _____ ,
- ½ Parzelle Nr. xx10 _____ Plan Nr. xxx, gelegen auf Gebiet der Gemeinde GG _____

Q _____ kann zeitlebens miet- und spesenfrei im „DD _____“ (StWE-Anteil Nr. xx11 _____ ; Grundparzelle Nr. xx12 _____ , Plan Nr. xxx, in AA _____) wohnen bleiben.

5. W _____ übernimmt die Hypothekarschulden von Fr. 270'750.--. Die übrigen Schulden sind mit Nachlassvermögen zu begleichen.
6. Notar II _____ wird nach Rechtskraft des vorliegenden Urteils als Vollstrecker eingesetzt. Er hat gemäss Erwägung 11 vorzugehen.
7. Notar JJ _____ überweist das aus Thailand stammende Geld nach Abzug der Aufwände je hälftig an W _____ und X _____.
8. Alle weiteren Anträge werden abgewiesen, soweit überhaupt darauf einzutreten ist.
9. Die Gerichtskosten von Fr. 76'000.-- werden unter den Parteien folgendermassen aufgeteilt und mit den vorhandenen Kostenvorschüssen verrechnet:

- Q _____ : Fr. 38'000.--
- X _____ und W _____ : Fr. 33'250.--
- Y _____ und Z _____ : Fr. 4'750.--

Q _____ erhält von den Parteien folgenden Betrag für geleisteten Kostenvorschuss:

- Von W _____ und X _____ : Fr. 30'250.--

- Y _____ und Z _____

Fr. 4'750.--

10. Die Parteientschädigungen werden wett geschlagen.

D.a. Gegen das am 29. Februar 2016 versandte Urteil erhob Q _____ am 15. April 2016 Berufung an das Kantonsgericht mit den Anträgen (S. 872 ff.):

Primär:

Die vorliegende Berufung wird gutgeheissen, der Entscheid des Bezirksgerichts vom 26. Februar 2016 wird aufgehoben und die Erbteilung von C _____ ist wie folgt vorzunehmen:

1. Es wird der Nachlass des am 13. Juli 2012 in Thailand verstorbenen C _____ festgestellt und dieser ist zu teilen.
2. Die aufgrund des Grundstückverkaufs entstandenen Steuer- und AHV-Schulden des Verkaufs der Liegenschaft F _____ (1/2 Anteil) sind durch X _____ zu übernehmen.
3. Der Anteil B _____ in Höhe seines Pflichtteils von CHF 2'278 Mio. am Nachlass C _____ wird dessen Nachlass zugewiesen und in einem späteren Erbteilungsprozess unter den Erben B _____ geteilt.
4. Es ist festzustellen, dass die Klägerin Q _____ am Nachlass von C _____ im Umfange ihres Pflichtteils von insgesamt einem Viertel, d.h. in Höhe von CHF 2'278 Mio. berechtigt ist; Der Klägerin sind im Anschluss in Anrechnung an ihren Pflichtteil von insgesamt einem Viertel folgende zum Nachlass gehörende Aktiven und Passiven in Abgeltung ihres vorgenannten Pflichtteils zuzuweisen:
 - a) Das Wohnhaus „D _____“ gelegen auf der Parzelle Nr. xx1 _____, Plan Nr. xxx wird Q _____ zu Alleineigentum zugewiesen. Sie wird berechtigt, unter Vorlage des rechtskräftigen Urteils und gegen Leistung der Ausgleichszahlung die Eigentumsübertragungen auf ihre Kosten im Grundbuch vorzunehmen.
 - b) Die sich in den Wohnhäusern befindlichen Bilder (insbesondere „E _____“) werden Q _____ zu Alleineigentum zugewiesen.
 - c) Der Einstellplatz (Parzelle StWE Nr. xx2 _____) wird Q _____ zu Alleineigentum zugewiesen. Sie wird berechtigt, unter Vorlage des rechtskräftigen Urteils und gegen Leistung der Ausgleichszahlung die Eigentumsübertragungen auf ihre Kosten im Grundbuch vorzunehmen.

Sekundär:

Die Berufung wird gutgeheissen, das Urteil des Bezirksgerichts vom 26. Februar 2016 aufgehoben und mit verbindlichen Anweisungen an die Vorinstanz zurückgewiesen.

In jedem Falle:

5. Die Kosten von Verfahren und Entscheid vor Bezirks- und Kantonsgericht gehen solidarisch zu Lasten der Beklagten.
6. Der Klägerin wird eine Parteientschädigung gemäss GTar zugesprochen, welche von den Beklagten unter solidarischer Haftung zu bezahlen ist.
7. Die Gerichtskostenverteilung und die Parteientschädigung gemäss den Ziff. 9 und 10 des Urteilsdispositivs, S. 22 des Bezirksgerichts A _____ sind aufzuheben und die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens gehen vollumfänglich zu Lasten von W _____ und X _____. Zudem ist der Beschwerdeführerin für das erstinstanzliche Verfahren eine angemessene Parteientschädigung gemäss GTar zu entrichten.

8. Die Kosten dieses Berufungsverfahrens gehen solidarisch zu Lasten der Berufungsbeklagten.
9. Der Berufungsklägerin ist eine angemessene Parteientschädigung gemäss GTar zuzusprechen.

D.b. W _____ und X _____ erstatteten ihre Berufungsantwort am 24. Juni 2016 und stellten nachfolgende Anträge (S. 945):

1. Die Berufung ist vollumfänglich abzuweisen, insoweit darauf überhaupt einzutreten ist.
2. Das Urteil des Bezirksgerichtes vom 26.02.2016 wird bestätigt.
3. Die Kosten von Verfahren und Entscheid (einschliesslich des erstinstanzlichen Verfahrens) gehen zu Lasten der Berufungsklägerin.
4. Die Berufungsklägerin zahlt den Berufungsbeklagten eine angemessene Parteientschädigung.

D.c. Am 14. April 2017 starb W _____. An seine Stelle traten laut Erbenschein seine Erben R _____, S _____, T _____, U _____ und V _____ in den Prozess ein (S. 967 ff.).

Sachverhalt und Erwägungen

1.

1.1 Das Kantonsgericht beurteilt als Rechtsmittelinstanz Berufungen, die im neunten Titel des zweiten Teils der ZPO vorgesehen sind (Art. 5 Abs. 1 lit. b EGZPO). Mit Berufung anfechtbar sind u.a. erstinstanzliche Endentscheide (Art. 308 Abs. 1 lit. a ZPO). In vermögensrechtlichen Angelegenheiten ist die Berufung nur zulässig, wenn der Streitwert der zuletzt aufrecht erhaltenen Rechtsbegehren mindestens Fr. 10'000.-- beträgt (Art. 308 Abs. 2 ZPO). Die Berufungsfrist beträgt 30 Tage (Art. 311 Abs. 1 ZPO).

Der Streitwert wird durch die Rechtsbegehren bestimmt (Art. 91 Abs. 1 Satz 1 ZPO). Massgeblich für die Streitwert-Bestimmung im Berufungsverfahren sind die zuletzt aufrechterhaltenen Rechtsbegehren (Art. 308 Abs. 2 ZPO), also die Rechtsbegehren vor erster Instanz unter Berücksichtigung von Anerkennungen und Rückzügen einzelner Rechtsbegehren (Spühler, Basler Kommentar, N. 9 zu Art. 308 ZPO; Blickenstorfer, in: Brunner/Gasser/Schwander, Schweizerische Zivilprozessordnung (ZPO), Kommentar, Zürich/St. Gallen, 2. A., 2016, N. 30 zu Art. 308 ZPO; Mathys, in: Baker & McKenzie [Hrsg.], Schweizerische Zivilprozessordnung (ZPO), Bern 2010, N. 33 zu Art. 308 ZPO).

Das angefochtene Urteil bringt das Verfahren vor Bezirksgericht zu Ende, weshalb es sich hierbei um einen Endentscheid handelt. Bei der Ungültigkeits- und der Herabsetzungsklage entspricht der Streitwert dem Betrag, um welchen der jeweilige Kläger bei

Klagegutheissung besser gestellt würde (ZWR 2005 S. 147 E. 1; Abt, Die Ungültigkeitsklage im schweizerischen Erbrecht, unter besonderer Berücksichtigung von Zuwendungen an Vertrauenspersonen, Diss. Basel 2002, S. 43; Brückner/Weibel, Die erbrechtlichen Klagen, 2. A., Zürich/Basel/Genf 2006, N. 157). Bei der Teilungsklage bemisst er sich grundsätzlich nach der Grösse des strittigen Erbteils (BGE 127 II 98; Seeberger, Die richterliche Erbteilung, Diss. Freiburg i.Ue. 1992, S. 92 f.). Die Vorinstanz hat den Pflichtteil der Klägerin auf Fr. 1'762'485.-- festgelegt, während diese denselben, auch in der Berufung, auf Fr. 2'278'000.-- beziffert, woraus sich ein strittiger Differenzbetrag von Fr. 515'515.-- ergibt. Im Rahmen der Teilung beansprucht die Berufungsklägerin Nachlassobjekte in der Höhe des von ihr geltend gemachten Pflichtteils. Mithin ist demnach von einem Streitwert von Fr. 2'278'000.-- auszugehen, da der Streitwert der Herabsetzungsklage im beanspruchten Erbanteil enthalten ist. Bei diesem Streitwert ist die Berufung zulässig. Diese wurde frist- und formgerecht (Art. 311 ZPO) erhoben, weshalb darauf unter Vorbehalt einer gehörigen Begründung einzutreten ist.

1.2 Mit der Berufung kann die unrichtige Rechtsanwendung - des gesamten kantonalen und eidgenössischen Rechts (Gehri, in: Gehri/Jent-Sorensen/Sarbach, ZPO Kommentar, 2. A., Zürich 2015, N. 1 zu Art. 310 ZPO) - und die unrichtige Feststellung des Sachverhalts - durch die Vorinstanz im angefochtenen Entscheid - geltend gemacht werden (Art. 310 lit. a und b ZPO). Die Berufung ist entsprechend zu begründen (Art. 311 Abs. 1 ZPO in fine; zum Umfang der Begründungspflicht s. nachstehende E. 1.2.1). Sie hemmt die Rechtskraft und Vollstreckbarkeit des angefochtenen Entscheids im Umfang der Anträge (Art. 315 Abs. 1 ZPO; vgl. auch Art. 58 ZPO). Neue Tatsachen und Beweismittel werden gemäss Art. 317 Abs. 1 ZPO nur noch berücksichtigt, wenn sie (a.) ohne Verzug vorgebracht werden und (b.) trotz zumutbarer Sorgfalt nicht schon vor erster Instanz vorgebracht werden konnten.

1.2.1 Die Berufungsinstanz verfügt über freie Überprüfungskognition (vgl. Art. 310, 318 und 157 ZPO). Doch obliegt es dem Berufungskläger, seine Berufung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht zu begründen (Art. 311 Abs. 1 ZPO in fine). Die Art. 310 f. ZPO verlangen vom Berufungskläger, dass er jeweils in den Schranken von Art. 317 ZPO der Rechtsmittelinstanz im Einzelnen darlegt, aus welchen Gründen der angefochtene vorinstanzliche Entscheid falsch ist und abgeändert werden soll (Begründungslast). Dieser Anforderung genügt ein Berufungskläger nicht, wenn er in seiner Berufungsschrift lediglich auf die vor erster Instanz vorgetragenen Vorbringen verweist oder diese wiederholt, sich mit Hinweisen auf frühere Prozesshandlungen zufrieden gibt oder den angefochtenen Entscheid in allgemeiner Weise kritisiert. Die Begründung muss hinreichend genau

und eindeutig sein, um von der Berufungsinstanz mühelos verstanden werden zu können. Dies setzt voraus, dass der Berufungskläger im Einzelnen die vorinstanzlichen Erwägungen bezeichnet, die er anführt und die Aktenstücke nennt, auf denen seine Kritik beruht (BGE 138 III 374 E. 4.3.1; Bundesgerichtsurteile 5D_148/2013 vom 10. Januar 2014 E. 5.2.1 und 5A_438/2012 vom 27. August 2012 E. 2.2, in: SZP 2013 S. 29 f.; Reetz/Theiler, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 3. A., 2016, N. 36 zu Art. 311 ZPO; Urteil des Obergerichts Zürich LB120045 vom 31. Mai 2012 E. 2).

So ist in der Begründung nicht nur darzutun, weshalb das Verfahren so ausgehen sollte, wie der Rechtsmittelkläger dies will. Es ist auch aufzuzeigen, weshalb der Entscheid fehlerhaft ist bzw. weshalb neuen oder neue Beweismittel zulässig sind und einen anderen Schluss aufdrängen. Die Rechtsmittelinstanz muss nicht nach allen denkbaren, möglichen Fehlern eigenständig forschen (vgl. Reetz/Theiler, a.a.O., N. 36 zu Art. 311 ZPO; Hungerbühler, in: Brunner/Gasser/Schwander [Hrsg.], Schweizerische Zivilprozessordnung [ZPO], Kommentar, 2. A., 2016, N. 30 ff. zu Art. 311 ZPO). Vielmehr hat der Berufungskläger diese aufzuzeigen, indem er sich mit den vorinstanzlichen Erwägungen auseinandersetzt; stützt sich der angefochtene Entscheid auf mehrere selbständige Begründungen, muss sich der Berufungskläger in seiner Berufungsschrift mit jeder Einzelnen von ihnen auseinandersetzen (Hungerbühler, a.a.O., N. 42 f. zu Art. 311 ZPO). Vermag die Berufung den Anforderungen an die Begründung nicht zu genügen, ist auf die Berufung nicht einzutreten (Bundesgerichtsurteile 4A_290/2014 vom 1. September 2014 E. 3.1 und 4A_97/2014 vom 26. Juni 2014 E. 3.3; Hungerbühler, a.a.O., N. 46 zu Art. 311 ZPO; vgl. auch BGE 138 III 374 E. 4.3.2).

1.2.2 Die Berufungsklägerin rügt die unrechtmässige Zusammensetzung des Bezirksgerichtes, die unrichtige Rechtsanwendung des materiellen Rechts in Bezug auf die Berechnung des Pflichtteils sowie die Feststellung bzw. Verteilung des Nachlasses und die Verletzung prozessualer Bestimmungen hinsichtlich der Kostenfolge. Auf die in diesen Punkten zulässige Berufung ist, soweit sie begründet ist, einzutreten.

1.3 Vorab beanstandet die Berufungsklägerin das Mitwirken der Gerichtsschreiberin ad hoc KK _____ bei der Urteilsausfällung, worüber sie vorgängig nicht informiert worden sei, wodurch ihr Anspruch auf ein unabhängiges und unparteiisches Gericht verletzt worden sei und sie sich nicht zu allfälligen Ausstandsgründen äussern können. Eine offizielle Ernennung von KK _____ zur Gerichtsschreiberin ad hoc sei ihr nicht bekannt. Das Urteil sei denn auch nicht mit der notwendigen Sorgfalt formuliert worden und weise Unsicherheiten in Bezug auf Sachverhalt und Gesetzesbestimmungen auf.

KK _____ absolvierte aufgrund eines entsprechenden Entscheides des Kantonsgerichts (s. Art. 2 Abs. 5 ORG) vom 18. November 2014 in der Zeit vom 1. September 2015 bis 29. Februar 2016 einen Teil ihres Anwaltspraktikums am Bezirksgericht A _____. Gemäss Art. 2 Abs. 6 ORG amten Anwaltspraktikanten als Gerichtsschreiber ad hoc; sie können die ordentlichen Gerichtsschreiber vertreten (Art. 13 Abs. 1 ORG). Somit war KK _____ durchaus befugt, als Gerichtsschreiberin zu amten. Die Zusammensetzung des Bezirksgerichtes war demzufolge gesetzes- und verfassungskonform. Der ortsansässige Rechtsvertreter der Berufungsklägerin behauptet denn auch nicht, dass er um das Praktikum von KK _____ am Bezirksgericht A _____, welche bei Urteilsfällung bereits beinahe während eines halben Jahres hier tätig war, nicht gewusst hätte. Weiter bringt er keinerlei Ausstandsgründe gegen die Gerichtsschreiberin ad hoc vor; offensichtlich liegen solche gerade nicht vor. Seine Kritik erschöpft sich vielmehr in allgemeinen, formalistischen Ausführungen, welche nicht geeignet sind, eine Verletzung von Verfahrensgarantien darzutun. Die Behauptung, das Urteil sei unsorgfältig und sachverhaltsmässig sowie rechtlich unsicher redigiert, führt ebenso wenig zur Aufhebung des angefochtenen Urteils. Eine falsche Sachverhaltsfeststellung oder Rechtsanwendung ist, soweit gehörig begründet, in den nachstehenden materiellrechtlichen Erwägungen zu prüfen.

2. C _____ (nachstehend Erblasser) verstarb am 13. Juli 2012 ohne Nachkommen. Laut Erbenschein (S. 27) und anerkannter, klägerischer TB 2 und 4 sind seine Eltern B _____ sowie Q _____ seine gesetzlichen Erben und seine Geschwister W _____ sowie X _____ aufgrund letztwilliger Verfügungen (s. E. 2.1) seine eingesetzten Erben. Daneben hatte der Erblasser mit HH _____ einen weiteren Bruder.

2.1 Mangels eigener Nachkommen richtet sich die gesetzliche Erbfolge vorliegend nach Art. 458 Abs. 2 ZGB; gemäss dieser Bestimmung erben Vater und Mutter nach Hälften. Vorbehalten bleiben in den Schranken der Verfügungsfreiheit letztwillige Verfügungen des Erblassers, womit er anders über sein Vermögen verfügt (Art. 476 i.V.m. 481 Abs. 1 ZGB), indem er für die ganze Erbschaft oder für einen Bruchteil einen oder mehrere Erben einsetzt (Art. 483 Abs. 3 ZGB) oder einem Bedachten, ohne ihn als Erben einzusetzen, einen Vermögensvorteil als Vermächtnis zuwendet (Art. 484 Abs. 1 ZGB). Die Verfügungsbefugnis des Erblassers findet ihre Grenzen an den Pflichtteilen ihm besonders naher Verwandter (Art. 470 Abs. 1 ZGB). Er beträgt für jeden der Eltern die Hälfte (Art. 471 Ziff. 2 ZGB), für die (Berufungs-)Klägerin als Mutter und ihren Ehemann als Vater also grundsätzlich je $\frac{1}{4}$ ($\frac{1}{2} \times \frac{1}{2}$).

Hat der Erblasser seine Verfügungsbefugnis überschritten, so können die Erben, die nicht dem Wert nach ihren Pflichtteil erhalten haben, die Herabsetzung auf das erlaubte Mass verlangen (Art. 522 Abs. 1 ZGB). Nach diesem Gesetzesartikel, Lehre und Rechtsprechung gibt das Pflichtteilsrecht lediglich einen Anspruch auf wertmässige Befriedigung aus dem Nachlass, nicht aber auf bestimmte Nachlassobjekte. Laut dem Wortlaut dieser Gesetzesbestimmung, welche die Voraussetzungen der Herabsetzung regelt, ist die Legitimation zur Herabsetzung grundsätzlich an die Pflichtteilsberechtigung gebunden. Immerhin räumt Art. 525 Abs. 2 ZGB, welcher sich mit der Durchführung der Herabsetzung befasst, dem Bedachten, dessen Zuwendung herabgesetzt wird und der zugleich mit Vermächtnissen beschwert ist, das Recht ein, das von ihm geschuldete Vermächtnis verhältnismässig herabsetzen zu lassen. Die Pflichtteilsverletzung bzw. die Herabsetzung ist vom betroffenen Erben mittels Klage, unter Androhung der Verwirkung, innerhalb eines Jahres seit Kenntnis der Verletzung seiner Rechte und in jedem Fall innert zehn Jahren geltend zu machen, die entsprechende Einrede kann jederzeit erhoben werden (Art. 533 Abs. 1 und 3 ZGB; BGE 120 II 417 E. 2). Allerdings kann der pflichtteilsgeschützte Erbe nach Eröffnung des Erbgangs (Art. 537 Abs. 1 ZGB) auf seinen Pflichtteil und diese Einrede verzichten; eine bestimmte Form ist dafür nicht vorgeschrieben, so dass dies auch stillschweigend und konkludent geschehen kann (BGE 133 III 309 E. 5; 108 II 288 E. 2 und 3; Bundesgerichtsurteil 5A_330/2013 vom 24. September 2013 E. 4.3; Wolf, Schweizerisches Privatrecht, IV/1, Erbrecht, 2012, S. 460 und 506 ff.; Hrubesch-Millauer, in: Abt/Weibel [Hrsg.], Erbrecht, 3. A., 2015, N. 2 und 11 zu Art. 533 ZGB). Wer schliesslich in Kenntnis der Verletzung seines Pflichtteilsrechts die Zuwendung an den Bedachten vollzieht, anerkennt dieselbe und verliert damit seinen Herabsetzungsanspruch (BGE 135 III 97 E. 3; Tuor, Berner Kommentar, N. 16 zu Vorbemerkungen zu Art. 522-533 ZGB).

2.2 Am 12. September 2012 wurden durch den Gemeinderichter mehrere Testamente des Erblassers eröffnet (S. 20 f.). Im zweitletzten vom 12. November 2009 widerrief er alle früheren Testamente und verfügte (S. 28):

Geht an:

- X _____: ½ Haus F _____. Dieser Teil kann von LL _____ + MM _____ innerhalb eines Jahres von X _____ abgekauft werden. Preis 2 Millionen.
- W _____: D _____.
CC _____, DD _____ (B _____ + Q _____ können miet- und spesenfrei da wohnen bleiben.
W _____ übernimmt meine Schulden.
- Y _____ + Z _____ Fr. 400'000.--

- NN _____ (Thailand) Fr. 400'000.-- (Kontonr. liege hier bei).
- X _____ + W _____ meine Hälfte Boden GG _____. HH _____ kann parzellieren + dann wird ausgelost.
- Konti + Aktien an X _____ + W _____, von diesen müssen zuerst Y _____ + NN _____ ausbezahlt werden.

Am 5. Oktober 2011 erklärte der Erblasser in seinem handschriftlichen Testament (S. 30):

Die Zuwendung an NN _____ (...) entfällt ab sofort (...)

Der für NN _____ vorgesehene Betrag wird zwischen X _____ + W _____ aufgeteilt.

Der von mir 2011 gekaufte Parkplatz (von OO _____) geht an W _____.

2.3 Testamente sind einseitige, nicht empfangsbedürftige Willenserklärungen. Entscheidend für ihre Auslegung ist der (wirkliche) Wille des Erblassers, der ausgehend vom Wortlaut zu ermitteln ist (BGE 131 III 108 E. 1.1 und 1.2; ZWR 2011 S. 309 E. 3b/bb mit Hinweisen auf Lehre und Rechtsprechung). In den vorstehend wiedergegebenen Testamenten hat der Erblasser seine Liegenschaften, Aktien und Bankguthaben - mit Ausnahme eines genau bezifferten Geldbetrages an Y _____ und Z _____ und des möglichen Erwerbs eines Hausanteils durch LL _____ und MM _____ - seiner Schwester X _____ und seinem Bruder W _____ zugewiesen, welcher überdies die Schulden übernehmen sollte. Er hat also diese beiden Geschwister als seine Erben eingesetzt. Die erwähnten Einzelzuwendungen sind demgegenüber als Vermächtnisse zu qualifizieren, zumal der Erblasser Y _____ sowie Z _____ und LL _____ sowie MM _____ keine Schulden auferlegte (vgl. Art. 560 Abs. 2 ZGB e contrario). Dies wurde auch von den gesetzlichen und eingesetzten Erben übereinstimmend so verstanden, haben sie doch den Hausanteil F _____ ohne Einbezug von Y _____ und Z _____ an LL _____ verkauft (vgl. nachstehende E. 3.2).

Laut Testament leer ausgehen der Bruder HH _____, der lediglich für die Parzellierung des Bodens in GG _____ vorgesehen ist, und die Eltern des Erblassers, welche immerhin in dessen Wohnung miet- und spesenfrei wohnen bleiben können sollen. Aus der Beschränkung auf ein solches Wohnrecht ergibt sich der Wille des Erblassers, dass seine Eltern ihn nicht beerben sollten. Erklärbar ist dies einerseits mit dem Alter von Mutter sowie Vater und andererseits wohl auch durch den Umstand, dass diese ihrerseits ihr Erbe schon zu Lebzeiten auf ihre Kinder verteilt hatten. Unabhängig von seinen Motiven wurden die Eltern als Pflichtteilserven, wie die Klägerin in ihrer Berufung zu

Recht vorbringt (S. 880), durch den Erblasser testamentarisch vollständig übergegangen. Wer mittels einer letztwilligen Verfügung als gesetzlicher Erbe gänzlich von der Erbschaft ausgeschlossen wird, geht seiner Erbenstellung verlustig. Entsprechend erlangt der (ausgeschlossene) pflichtteilberechtigte Erbe die Erbeneigenschaft erst mit dem Herabsetzungsurteil. Dies ergibt sich aus der Natur des Herabsetzungsurteils als Gestaltungsurteil, wodurch die Verfügung, die den Pflichtteil verletzt, erst ihre Wirkung verliert. Unterbleibt die Erhebung der Herabsetzungsklage, behält die Verfügung von Todes wegen ihre Wirksamkeit und die ausgeschlossene Person ist nicht Erbin (BGE 143 III 369 E. 2.1; 139 V 1 E. 4; 138 III 354 E. 5). Der Grundsatz der freien Erbteilung (Art. 607 Abs. 1 und Art. 634 ZGB) erlaubt es jedoch, dass die nach erblasserischem Willen Erbenden Erb- bzw. Pflichtteil testamentarisch übergangener Personen auch aussergerichtlich anerkennen (BGE 137 III E. 3.4.1; Weimar, Berner Kommentar, N. 12 zu Vorbemerkungen vor Art. 470 ZGB; Wolf/Hrubesch-Millauer, Grundriss des schweizerischen Erbrechts, 2017, Rz. 1027).

Mit Schlichtungsgesuch vom 23. August 2013 (S. 22 ff.), Klagebewilligung vom 9. Oktober 2013 (S. 17 ff.) und Herabsetzungsklage vom 13. Januar 2014 hat die Mutter und Klägerin die einjährige Verwirkungsfrist gewahrt (s. Art. 62 Abs. 1, 64 Abs. 2, 209 Abs. 3 ZPO), womit sie als Pflichtteilserbin zum Erbe zugelassen ist. Der Vater hat demgegenüber keine Herabsetzungsklage erhoben. Er war daher im Sinne der vorstehenden Rechtsprechung nicht Erbe seines Sohnes und konnte daher aus dem Nachlass nichts mehr für sich herausverlangen. Er ist im Laufe des erstinstanzlichen Verfahrens gestorben; sein Nachlass geht mangels eines Testamentes zur Hälfte an seine Gattin und Klägerin (Art. 462 Ziff. 1 ZGB) und zur anderen Hälfte an seine Kinder zu gleichen Teilen bzw. an deren Nachkommen (Art. 457 Abs. 2 und 3 ZGB). Die Teilung des väterlichen Nachlasses bildet nicht Gegenstand des vorliegenden Prozesses. Hingegen ist zu prüfen, ob die Gattin und Klägerin als hälftige Miterbin an seinem Nachlass die seinerzeitige Pflichtteilsverletzung durch den Erblasser, welche ihr Ehemann gerade nicht beanstandet hat, wenigstens anteilmässig einredeweise geltend machen kann.

Gemäss Art. 560 i.V.m. Art. 537 ZGB geht die Erbschaft im Sinne einer Universalsukzession als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten kraft Gesetzes mit dem Tode des Erblassers auf die Erben über. Die Erben erwerben den Nachlass - prozess- und materiellrechtlich - so, wie er bei Eröffnung des Erbganges Bestand hatte. Nach den vorstehenden Ausführungen war der Vater und Ehemann, als er starb, nicht Erbe seines Sohnes. Im April 2014 gab er unter Bezugnahme auf das vorliegende Verfahren die Erklärung ab, dass er sich dem Urteil unterziehe, dieses anerkenne und gleichzeitig verzichte,

in Zukunft als Beklagter am Prozess teilzunehmen (S. 104). Er hatte also auf die Geltendmachung der Pflichtteilsverletzung verzichtet, folgerichtig keine Herabsetzungsklage eingeleitet und sich am Herabsetzungsprozess ausdrücklich nicht beteiligt. Er ist damit als aktive Partei aus dem Verfahren ausgeschieden, weshalb er persönlich mangels Parteistellung die gegenüber ihm erfolgte Pflichtteilsverletzung mittels Einrede nicht mehr geltend machen und keine Erbenstellung mehr erlangen konnte. War der Vater bzw. Ehemann zum Zeitpunkt seines Todes aber nicht Erbe und stand ihm die Einredemöglichkeit nicht mehr zu, so können auch seine Erben im Nachlass seines Sohnes nicht nachträglich Erbenstellung erlangen. Da die Erben insgesamt in die Rechtsstellung des Verstorbenen eintreten, kann die Klägerin prozessual keine Rechte ausüben, die dem Toten infolge seiner Nichtbeteiligung am Prozess nicht (mehr) zustanden. Schon deshalb ist es der Klägerin nach dem Hinschied ihres Ehemannes verwehrt, dessen Pflichtteilsverletzung im Nachlass des vorverstorbenen Sohnes im vorliegenden Prozess per Einrede geltend zu machen. Ausserdem hat die Klägerin selbst ausgesagt (S. 644), was von ihrem Sohn HH _____ in gleicher Weise geschildert wurde (S. 639 f.), dass ihr Mann sie massiv unter Druck gesetzt habe, auf ihren Pflichtteil zu verzichten. Die Klägerin selbst zitiert diese Aussagen in ihrer Berufungsschrift (dort S. 9 oben und 14 unten und 15 oben). Mithin lag von Seiten des Ehemannes zweifelsfrei ein zumindest konkludenter materiellrechtlicher Verzicht auf seinen Pflichtteil vor, was in seinem freien Belieben war, weshalb die Klägerin als Miterbin am Nachlass ihres Gatten dessen untergegangene Pflichtteilsberechtigung nicht geltend machen bzw. nicht auf dessen Verzicht zurückkommen kann, sei dies auch bloss per Einrede (vgl. vorstehende E. 2.1). Folglich ist der Vater nicht Erbe seines vorverstorbenen Sohnes. Sein theoretischer Pflichtteil fällt demnach vorliegend ausser Betracht. Die Berufung ist in diesem Punkt abzuweisen.

3. Der Erblasser wies seinen halben Anteil am Haus F _____ seiner Schwester X _____ zu und räumte gleichzeitig LL _____ und MM _____ das Recht ein, diesen innerhalb eines Jahres von seiner Schwester zu einem Kaufpreis von Fr. 2'000'000.-- zu erwerben. Mit Kaufvertrag vom 14. Februar 2013 verkauften alle gesetzlichen und eingesetzten Erben zusammen den fraglichen Miteigentumsanteil von $\frac{1}{2}$ zu einem Kaufpreis von Fr. 2'000'000.-- an LL _____ (S. 105 ff.). Dieser verkaufte den Hausanteil am 28. März 2013 weiter an PP _____ für Fr. 3'750'000.-- ($\frac{1}{2}$ von Fr. 7'500'000.--; S. 373 ff.). Die Berufungsklägerin will für die Berechnung ihres Pflichtteils diesen Weiterverkaufspreis berücksichtigt haben. Demgegenüber übernahm das Bezirksgericht im angefochtenen Urteil gestützt auf das Gutachten QQ _____ Fr. 2'240'367.50 als Verkehrswert, u.a. mit der Begründung, die Klägerin habe auf eine

Gerichtsexpertise verzichtet, was diese in ihrer Berufung bestreitet. Weiter führte das Bezirksgericht aus, das Kaufsrecht sei mangels öffentlicher Beurkundung ungültig und die Erben hätten entgegen dem Willen des Erblassers den Verkauf getätigt, so dass sich das Grundstück nicht mehr im Nachlass befinde.

3.1 Zutreffend ist, dass die Klägerin am 14. Oktober 2015 dem Bezirksgericht mitgeteilt hat, dass sie eine Expertise zum Verkehrswert des strittigen Hausanteils nicht als notwendig erachte und sich daran nicht beteilige, was sie damit begründete, dass dieser aufgrund des Weiterverkaufs an einen Dritten nun vorliege. Die Werte der übrigen Liegenschaften hielt sie als durch die Expertise QQ _____ rechtsgenügend nachgewiesen bzw. unbestritten (S. 767). Der genannte Gutachter schätzte die Nachlassliegenschaften für die Erben im Hinblick auf eine einvernehmliche Erbteilung und ermittelte für den fraglichen Hausanteil einen Verkehrswert von Fr. 2'240'367.50 (S. 37). Grundsätzliche Einwände gegen die Person des Gutachters oder die von ihm angewandte Schätzungsmethode bringt die Berufungsklägerin keine vor. Fehl geht ihr Einwand, der Experte habe das vom Erblasser stipulierte Kaufsrecht bei seiner Schätzung bereits berücksichtigt und der Preis sei entsprechend tief ausgefallen. Solches ergibt sich aus dem Schätzungsbericht gerade nicht, erfolgten doch sämtliche Schätzungen nach der gleichen Methode. Dass der Schätzer über das Kaufsrecht informiert war, ist sodann nicht aktenkundig; das Testament wird im Schätzungsbericht nicht als zur Verfügung stehende Unterlage erwähnt. Ohnehin ist nicht einzusehen, inwieweit sich ein Kaufsrecht auf den Verkehrswert einer Liegenschaft auswirken soll. Art. 617 i.V.m. Art. 618 ZGB erklären bei Grundstücken vorbehaltlich der Verständigung der Erben den Verkehrswert für massgeblich, welcher im Streitfall von einem amtlich bestellten Sachverständigen zu schätzen ist (s. dazu nunmehr Art. 183 ZPO). Dies hindert die Erben indes nicht daran, im Hinblick auf ihre Teilungsverhandlungen die Liegenschaften schätzen zu lassen; darauf darf und muss auch das Gericht abstellen, soweit die Schätzungen nicht offensichtlich falsch sind - wovon selbst die Klägerin nicht ausgeht, war es doch sie, welche den Schätzungsbericht zu den Akten gegeben hat und sich im Übrigen auf denselben beruft -, sofern die Parteien kein gerichtliches Gutachten verlangen oder ein solches sogar ablehnen. Der Weiterverkauf zu einem weitaus höheren Preis lässt eine Verkehrswertschätzung nicht ohne Weiteres als mangelhaft erscheinen, weil hier insbesondere spekulative Überlegungen eine Rolle gespielt haben können und im konkreten Fall der Weiterverkauf des ganzen Hauses - statt bloss des hälftigen Anteils - zu einem „Aufpreis“ geführt haben kann. Das Abstellen auf die Schätzung eines ausgewiesenen Fachmannes, dessen fachlichen Qualitäten durch die Berufungsklägerin nicht in Frage gestellt werden, ist daher nicht zu beanstanden, zumal diese in der oberwähnten Eingabe zum

Ausdruck brachte, dass sie kein weiteres Gutachten wünscht und ein solches gar ablehnt.

3.2 In seinem Testament vom 12. November 2009 hat der Erblasser den hälftigen Hausanteil F _____ seiner Schwester X _____ zugewiesen und gleichzeitig LL _____ und MM _____ die Möglichkeit eingeräumt, denselben innerhalb eines Jahres von seiner Schwester zum Preis von Fr. 2'000'000.-- abzukufen. Es handelt sich hierbei um ein zeitlich befristetes Kaufsrecht mit einem vorgegebenen Kaufpreis, welches als Rechtsgeschäft von Todes wegen unter Beachtung der erbrechtlichen Formerfordernisse, also in der Form einer letztwilligen Verfügung, gültig begründet werden kann und wurde (BGE 99 II 382, nicht publ. Teil wiedergegeben in Weimar, Berner Kommentar, N. 102 zu Einleitung vor Art. 467 ff. ZGB; s. auch BGE 118 II 395 E. 2). Die Festsetzung des Kaufpreises beinhaltet, soweit dieser unter dem Verkehrswert des Hausanteils liegt, ein Vermächtnis. Soweit man die erbrechtlichen Formvorschriften nicht genügen lassen wollte, wäre nach dem Grundsatz in favorem testamenti die Zuwendung in ein blosses bedingtes (Teil-)Vermächtnis oder auf eine (Teil-)Schenkung auf den Todesfall (Art. 245 Abs. 2 OR) umzudeuten (allgemein dazu Wolf, a.a.O., S. 403; Weimar, a.a.O., N. 83 ff., 93 ff. und 118 zu Einleitung vor Art. 467 ff. ZGB).

Nach dem Wortlaut des Testaments sollte das hälftige Eigentum am F _____ an X _____ übergehen und von dieser, falls LL _____ und MM _____ ihr Kaufsrecht ausüben, gegen Leistung des festgelegten Kaufpreises auf die beiden übertragen werden, womit X _____ zumindest die Fr. 2'000'000.-- erhält; bei Nichtausübung des Kaufsrechts verbleibt der Hausanteil laut letztem Willen des Erblassers Eigentum seiner Schwester X _____. Entgegen dieser testamentarischen Vorgabe haben die Erben den Eigentumsanteil am F _____ gemeinsam direkt auf LL _____ übertragen, welcher das ihm an sich zusammen mit MM _____ zustehende Kaufsrecht unbestrittenermassen geltend machte. Auch wenn das gewählte Vorgehen nicht ganz dem Testament entsprach, erfüllten die Erben damit im Ergebnis den Willen des Erblassers, welchen sie laut übereinstimmenden Angaben respektierten. Aufgrund des Grundsatzes der freien Erteilung waren sie dazu aufgrund der Einstimmigkeit aller Erben durchaus befugt (BGE 137 III E. 3.4.1). Da der Verkaufspreis vom Erblasser vorgegeben wurde und ein (Teil-)Vermächtnis beinhaltet, darf er nicht unbezogen mit dem Verkehrswert gleichgesetzt werden.

Die Berufungsklägerin war mit dem von den Erben gewählten Vorgehen bei der Übertragung des Hausanteils ebenfalls einverstanden. In ihrer Befragung gab sie dazu einleitend an, gemäss Testament habe X _____ den Anteil am Haus F _____ ge-

erbt und diesen für Fr. 2'000'000.-- an LL _____ verkaufen sollen. Zwar beantwortete sie alsdann die (suggestive) Frage ihres Rechtsanwalts, ob sie unter Druck gesetzt worden sei, die Vollmacht für diesen Kaufvertrag zu unterzeichnen, mit „Ja“. Aus ihrer Erklärung, X _____ habe sie angerufen, sie solle da unterschreiben, PP _____ wolle den ganzen F _____ kaufen und sein Interesse am Kauf nehme ab, sie habe LL _____ nicht schaden wollen und deswegen zugestimmt, auch habe es geheissen, der direkte Verkauf an LL _____ statt über X _____ sei kostengünstiger (S. 642), lässt sich indes kein Druck ableiten. Rechtlich bedeutend ist nun, ob sie mit ihrem Mitwirken beim Verkauf insoweit auf ihren Pflichtteil verzichtet hat. Ein solcher Verzicht kann wie gesehen selbst konkludent erfolgen (s. vorne E. 2.1); auch ist ein teilweiser Verzicht durchaus denkbar. Aus den eigenen Angaben der Berufungsklägerin ergibt sich, dass sie um die Absicht von LL _____ wusste, den F _____ sofort an PP _____ weiterzuverkaufen; dass sie ihm nicht schaden wollte, zeigt - wie auch ihre weiteren Ausführungen zu diesem Weiterverkauf, namentlich das angeblich abnehmende Interesse von PP _____s -, dass es für sie klar war, dass LL _____ das Haus möglichst gewinnbringend veräussern wollte, wozu sie ihm nach eigener Darstellung mit der umgehenden Unterzeichnung der Vollmacht Hand bieten wollte. Mithin hat sie bei diesem Verkaufsgeschäft nicht nur ohne jeden Vorbehalt mitgewirkt, sondern mit dem Ziel, LL _____ ein möglichst gutes Geschäft zu ermöglichen. Demgegenüber würde sie LL _____ „schaden“, was sie erklärtermassen gerade nicht wollte, wenn sie ihre mit dem Verkauf des Hausanteils zu Fr. 2'000'000.-- verbundene Pflichtteilsverletzung geltend machen würde, müsste dieser doch im Sinne von Art. 525 Abs. 2 ZGB dafür verhältnismässig eintreten, was bedeuten würde, dass er letztendlich einen zusätzlichen Betrag zum testamentarisch vorgeschrieben und vertraglich vereinbarten Kaufpreis bezahlen müsste. Mithin können Handeln und Willen der Berufungsklägerin nur dahin verstanden werden, dass sie in diesem Punkt auf ihren Pflichtteil verzichtete. Aufgrund ihres damaligen Verzichts kann sie im vorliegenden Verfahren eine Pflichtteilsverletzung aus dem Verkauf des Liegenschaftsanteils zu einem (zu) tiefen Preis nicht mehr geltend machen. Sie war hier vielmehr mit den Fr. 2'000'000.-- einverstanden, weshalb diese Summe im Rahmen der Pflichtteilsberechnung zu berücksichtigen ist.

3.3 War es aber das erklärte Ziel und der offensichtlicher Wille der Berufungsklägerin, LL _____ das erwähnte gewinnbringende Geschäft tätigen zu lassen, so bleibt es ihr auch nach dem Grundsatz von Treu und Glauben (Art. 2 ZGB) verwehrt, die Abwicklung dieses Verkaufsgeschäftes nunmehr zu beanstanden und daraus Rechte für sich abzuleiten. Insbesondere darf sie nicht nachträglich die Höhe des Verkaufspreises bemängeln bzw. die sich daraus für sie ergebende Verletzung ihres Pflichtteils rügen. Auf

den Gutgläubensschutz können sich dabei sowohl X _____ als primär ins Recht gefasste als auch LL _____ als nach Art. 525 Abs. 2 ZGB dafür subsidiär einstemmende Person berufen. Für die Berechnung von Nachlass und Pflichtteil ist mit hin ebenfalls aus diesem Grund der letztwillig festgelegte Kaufpreis, mit welchem die Berufungsklägerin einverstanden war, einzusetzen.

Vom weitaus höheren Weiterverkaufspreis profitiert hat ohnehin nicht die Schwester des Erblassers, sondern der Vermächtnisnehmer als Drittkäufer. Soweit der Erblasser diesen tiefen Preis zugunsten des Drittbegünstigten ansetzte, räumte er diesem im Differenzbetrag zwischen Verkaufspreis und Verkehrswert ein Teilvermächtnis ein, welches allenfalls hätte herabgesetzt werden können. Dafür hätte der drittbegünstigte Vermächtnisnehmer aber ins Recht gefasst werden müssen, was die Klägerin zugegebenermassen unterlassen hat. Die Aktivlegitimation für die Herabsetzungsklage steht grundsätzlich ausschliesslich Pflichtteilserben zu (Art. 522 Abs. 1 ZGB). Vorliegend pflichtteils geschützt ist die Berufungsklägerin als Mutter, nicht aber die Schwester des Erblassers. Richtig ist, dass Art. 525 Abs. 2 ZGB vorsieht, dass der Oberbedachte, der mit einem Vermächtnis beschwert ist und dessen Zuwendung herabgesetzt wird, eine verhältnismässige Herabsetzung des Vermächtnisses verlangen kann. Die Bedeutung dieser Vorschrift ist jedoch strittig und nicht vollends geklärt. Insbesondere wird die Meinung vertreten, dass der Pflichtteilsberechtigte im Rahmen der Herabsetzung an die Stelle des Bedachten, namentlich des eingesetzten Erben, tritt und deshalb seinerseits den Vermächtnisnehmer selber belangen muss (Steinauer, *Le droit des successions*, 2. A., 2015, Rz. 849d und 849f; Piotet, *Droit successoral*, in: *Traité de droit privé Suisse*, IV, 1975, S. 448 f.), was die Berufungsklägerin vorliegend unbestrittenermassen nicht getan hat. Weiter bestehen praktische Durchführungsprobleme bei der Überwälzung der Herabsetzung auf den Unterbedachten. Soweit das Untervermächtnis noch nicht ausgerichtet ist, kann sich der Oberbedachte einem entsprechenden Begehren des Unterbedachten in verhältnismässiger Weise widersetzen und als Beklagter auf Ausrichtung des Vermächtnisses jederzeit eine entsprechende Einrede erheben. Sobald das Untervermächtnis jedoch schon geleistet wurde, erscheint es fraglich, ob und wie dessen teilweise Rückerstattung erwirkt werden kann (vgl. dazu Steinauer, a.a.O., Rz. 849b). Vorliegend wurde das Untervermächtnis durch den vorbehaltlosen Verkauf des Hausanteils zu Fr. 2'000'000.-- an den Unterbedachten bereits erbracht. Die Überwälzung der Herabsetzung von X _____ als Erst- auf LL _____ als Unterbedachter würde im Ergebnis auf eine Erhöhung des Verkaufspreises hinauslaufen, welchen Differenzbetrag Letztgenannter an Erstgenannte leisten müsste. Wie eine solche Korrektur erbrechtlich, vertraglich und urkundlich vonstatten gehen sollte, ist nicht nachvollziehbar. Vor allem

könnte sich der Unterbedachte als Käufer einer entsprechenden Rückleistung unter Berufung auf Treu und Glauben widersetzen mit der Begründung, seine Vertragspartner hätten ihm das Eigentum ohne jeden Vorbehalt übertragen. Zu seinen Vertragspartnern zählte auch die Berufungsklägerin, weshalb sie sich diesen Einwand - ebenfalls im Innenverhältnis zur Erstbedachten - entgegen halten lassen muss. Ein zusätzlicher Knackpunkt wäre die Frage der zeitlichen Verwirkung der Herabsetzungsbefugnis nach Art. 525 Abs. 2 ZGB. Wendet man hier in analoger Anwendung von Art. 533 Abs. 1 ZGB die Einjahresfrist an, so wäre diese gerechnet ab dem Datum der Testamentseröffnung vom 12. September 2012 bei Einleitung der vorliegenden Herabsetzungsklage längstens verwirkt gewesen, weshalb die Beklagte X _____ nicht mehr Rückgriff auf den Unterbedachten hätte nehmen können. Auch deshalb schliesst der Grundsatz von Treu und Glauben aus, dass die Berufungsklägerin beim Verkauf vom 14. Februar 2013 vorbehaltlos mitwirkt, dabei dem Käufer sein Geschäft, welches massgeblich von der Höhe des Kaufpreises abhängt, nicht vermiesen will, zu einem späteren Zeitpunkt jedoch unter Berufung auf einen angeblich untersetzten Kaufpreis bei Berechnung ihres Pflichtteils den weitaus höheren Wiederverkaufspreis berücksichtigt haben und so die Differenz der Erstbedachten überbürden will.

4. Die Berufungsklägerin beansprucht in Anrechnung an ihren Pflichtteil verschiedene Nachlassobjekte, namentlich Liegenschaften. Die gesetzliche Teilungsordnung statuiert als Grundsatz die Gleichbehandlung aller Erben und deren gleichen Anspruch auf die Gegenstände der Erbschaft (Art. 607 Abs. 1 und Art. 610 Abs. 1 ZGB). Vorbehalten bleiben allerdings Verfügungen des Erblassers über die Teilung (Art. 607 Abs. 1 ZGB; BGE 143 III 425 E. 4.3; 100 II 440 E. 4 und 8). Solche hat der Erblasser in seinem beiden Testamenten erlassen und dabei die Erbschaftsliegenschaften verbindlich (s. Art. 608 Abs. 2 ZGB) den eingesetzten Erben zugewiesen, soweit sie von der Berufungsklägerin für sich herausverlangt werden, primär seinem Bruder W _____. Die Vorinstanz hat damit den Zuteilungsbegehren der Klägerin und Berufungsklägerin zu Recht nicht stattgegeben. Der Pflichtteil als solcher begründet keinen Anspruch auf bestimmte Erbschaftssachen. Die Bilder gehören als Inventar zu den jeweiligen Liegenschaften. Die im Berufungsverfahren neuerlich gestellten Zuweisungsanträge sind daher, ebenso wie die Berufung in diesem Punkt, abzuweisen.

5. Die Berufungsklägerin will die Schulden gemäss Testament W _____ und die Steuern aus dem Liegenschaftsverkauf X _____ belasten.

5.1 Das für den Pflichtteil massgebliche Nachlassvermögen berechnet sich, indem man von allen Aktiven des Erblassers sämtliche Passiven in Abzug bringt. Die Berechnungs-

masse ist das Nettovermögen (Tuor/Schnyder/Jungo, Das Schweizerische Zivilgesetzbuch, 14. A., 2015, S. 474 / 827). Erbschafts- und Erbgangsschulden gehen auf die Erben über (Art. 474 Abs. 2 und Art. 560 Abs. 2 ZGB). Steuerschulden gehören ebenfalls zu den Passiven der Erbschaft, soweit sie nicht von Gesetzes wegen die einzelnen Erben belasten.

5.2 In seinem Testament hat der Erblasser die Schulden seinem Bruder W _____, der ebenfalls den Grossteil der Aktiven zugesprochen erhielt, zugewiesen. Diese interne Zuweisung (vgl. Art. 608 ZGB), welche vorab das interne Verhältnis zwischen den Geschwistern W _____ und X _____ betraf, welche nach dem Willen des Erblassers mit Ausnahme der Vermächtnisse seinen Nachlass unter sich teilen sollten, ändert nichts am Nachlasssaldo, der allein für die Pflichtteilsberechnung von Bedeutung ist. Diese Teilungsanordnung des Erblassers ist vergleichbar mit Art. 615 ZGB, wonach dem Erbe, der bei der Teilung eine Erbschaftssache erhält, die für Schulden des Erblassers verpfändet sind, auch die Pfandschuld überbunden wird. Art. 615 ZGB hat ebenso wenig wie die Teilungsanordnung im vorliegend zu beurteilenden Fall zur Folge, dass die Schulden des Erblassers zu persönlichen des Erben mutieren und bei der Feststellung des Nachlasses unberücksichtigt bleiben müssten. Die Schulden, welche laut Testament W _____ zu übernehmen hat, sind demzufolge bei der Feststellung des Erbschaftsvermögens zwecks Berechnung der Pflichtteile von den Aktiven in Abzug zu bringen. Die Berufung ist insoweit abzuweisen.

5.3 Die Liegenschaft F _____ gehörte zum Gesellschaftsvermögen des Erblassers. Deren Verkauf für Fr. 2'000'000.-- löste laut Bericht von I _____ von der RR _____ Einkommenssteuern nach Art. 14/63 StG und nach Art. 37b DBG aus (Liquidationsgewinn). Auf die Frage nach den Steuerschulden des Geschäftsvermögens führte er aus, die anfallenden Kosten (Steuern und AHV-Beiträge) habe er in der Bilanz auf Grund seiner provisorischen Berechnung mit Fr. 365'350.-- transitorisch berücksichtigt (S. 359 und 395). Dieser Betrag findet sich in der Bilanz unter Konto Nr. 2090 (S. 397). In der detaillierten Erfolgsrechnung werden Fr. 130'150.-- unter Konto Nr. 8625 als „AHV auf Verkauf Liegenschaft“ ausgewiesen (S. 399). Die Berufungsklägerin hat dazu im gesamten Verfahren keine substantiierten Tatsachenbehauptungen aufgestellt. Sie hat vor Bezirksgericht lediglich verlangt, dass die Steuern gestützt auf den Verkauf der Liegenschaft F _____ von X _____ zu übernehmen seien. Stellt man auf den Bericht I _____ ab, so würden diese wohl Fr. 235'200.-- (Fr. 365'350.-- - Fr. 130'150.--) betragen. In der Berufung beantragt sie neu, dass X _____ die aufgrund des Grundstückverkaufs entstandenen Steuer- und AHV-Schulden zu tragen habe, was

eine nach Art. 317 Abs. 2 ZPO unzulässige Klageänderung beinhaltet. Nicht aktenkundig ist, wem die AHV-Beiträge gutgeschrieben werden. Unter Berücksichtigung der Verkaufsabwicklung wird dies nicht X _____ sein.

Liquidationsgewinne entstehen nicht nur bei Veräusserung von Gesellschaftsvermögen, sondern auch bei dessen Überführung in das Privatvermögen, welcher Fall ebenfalls eintritt, wenn die Erben ein Unternehmen nicht fortführen (Art. 14 Abs. 2 StG; Art. 37b Abs. 2 DBG). Eine Fortführung des Unternehmens des Erblassers bzw. von dessen selbständiger Erwerbstätigkeit stand hier aufgrund der letztwilligen erblasserischen Verfügungen nie zur Diskussion, womit der Liquidationsgewinn bereits durch die Überführung des F _____ aus dem Geschäftsvermögen in den Nachlass bzw. durch dessen Verteilung an einen Erben, mithin unabhängig vom Verkauf an einen Dritten entstand. Die daraus resultierenden Forderungen der Steuerbehörde und der AHV betrafen insoweit den Nachlass und es ist nicht ersichtlich, aus welchem Grund diese Schulden bei der Berechnung des Pflichtteils nicht berücksichtigt werden sollten. Überdies hat der Erblasser mit seinen testamentarischen Anordnungen letztendlich, was den F _____ betrifft, die Fortführung seines Geschäftes durch seine Erben verhindert und damit den Grund für die Steuer- und AHV-Schulden aus Liquidationsgewinn gesetzt. Mit dem Teilvermächtnis zugunsten von LL _____ und MM _____ und der Fixierung des Kaufpreises hat der Erblasser die Grundstückgewinnsteuer vorgegeben, welche als latente Last zu beachten ist (vgl. Nertz, in: Abt/Weibel [Hrsg.], Erbrecht, 3. A., 2015, N. 23 und 26 zu Art. 474 ZGB; Wolf/Eggel, Berner Kommentar, N. 21 und 41 zu Art. 617 ZGB; Bundesgerichtsurteil 5C.40/2001 vom 23. Mai 2001 E. 6b). Auch deshalb sind diese bei der Berechnung des Pflichtteils nicht auszuklammern.

Aus dem Testament ergibt sich keinerlei Hinweis darauf, dass der Erblasser diese Schulden seiner Schwester X _____ hätte auferlegen wollen. Denn, während er seinem Bruder W _____ ausdrücklich Schulden auferlegt, findet sich solches in seiner letztwilligen Verfügung in Bezug auf seine Schwester gerade nicht. Im Gegenteil, er lässt seiner Schwester X _____ in jedem Falle die Summe von Fr. 2'000'000.-- zukommen. Aber selbst wenn er anders verfügt hätte, würde dies aus den unter vorstehender E. 5.1 dargelegten Gründen keineswegs heissen, dass diese Schulden auch bei der betragsmässigen Festsetzung des Pflichtteils ausser Rang und Traktanden fielen. Der Wille des Erblassers war es ohnehin, seine beiden Geschwister möglichst zu begünstigen, seine Eltern übergang er stillschweigend, so dass sich in das Testament keine Absicht des Verstorbenen hineininterpretieren lässt, dass er Schulden seinen beiden Geschwistern zum Vorteil seiner Eltern zuweisen wollte. Selbst wenn dem aber so wäre,

wäre dies für die Festlegung der Pflichtteilsberechnungsmasse, welche vom Gesetz umschrieben wird, ohne Bedeutung.

Die Schuldbeträge aus Forderungen der Steuerbehörde und der AHV-Ausgleichskasse aus dem Verkauf des Hausanteils stellen demzufolge Schulden dar, welche für die Berechnung des Pflichtteils der Berufungsklägerin von den Aktiven abzuziehen sind. Die Berufung erweist sich insoweit ebenfalls als unbegründet.

Aber selbst wenn besagte Steuer- und AHV-Forderungen als persönliche Schulden der Erben zu qualifizieren wären, müsste sich die Berufungsklägerin im Rahmen ihres Erbpflichtteils von $\frac{1}{4}$ Fr. 91'337.50 anrechnen lassen (Weimar, a.a.O., N. 11 ff. zu Art. 474 ZGB; vgl. auch Reich/von Ah, in: Zweifel/Beusch [Hrsg.], Kommentar zum schweizerischen Steuerrecht, DBG, 3. A., 2017, N. 38 und 38a zu Art. 18 DBG sowie N. 24 f. zu Art. 18a DBG), zumal der fragliche Hausteil nach dem letzten Willen des Erblassers nicht als Erbschaftsgegenstand erhalten werden sollte, womit ihr Pflicht- und Erbteil (in Anlehnung an die dem Grundsatz nach unbestrittene Aufstellung auf S. 15 des angefochtenen Urteils, Dossier S. 854; vgl. auch die Zusammenstellung in der Berufung S. 33 f., Dossier S. 900 f.) folgendermassen festzusetzen wäre:

Gesamtwert Liegenschaften (ohne F _____)	Fr. 4'919'649.00
Anteil F _____ (gemäss vorstehender E. 3)	Fr. 2'000'000.00
Wertschriften / Barmittel (ohne Geld Thailand)	Fr. 418'114.05
laut Berufung zusammen Fr. 393'698.00	
Geld Thailand (maximal)	Fr. 50'000.00
<i>Total Aktiven</i>	Fr. 7'387'763.05
<i>Schulden Hypothek</i>	Fr. - 270'750.00
Gesamtwert Erbschaft	Fr. 7'117'013.05
Pflichtteil $\frac{1}{4}$	Fr. 1'779'253.25
Schuldanteil AHV/Steuern	Fr. 91'337.50
Erbanspruch	Fr. 1'687'915.75

Sogar wenn man der Berufungsklägerin lediglich einen Anteilsviertel entweder an der AHV- oder an der Steuerschuld anrechnen würde, käme der ihr zustehende Betrag tiefer zu stehen als die erstinstanzlich festgesetzten Fr. 1'762'485.--, welche die Beklagten anerkannt hatten und als Berufungsbeklagte nicht in Frage stellen.

Schliesslich müsste zwecks Pflichtteilsberechnung das der Berufungsklägerin testamentarisch zeitlebens eingeräumte Wohnrecht kapitalisiert und dieser Betrag als wertmässige Abfindung vom Pflichtteilsbetrag in Abzug gebracht werden (Weimar, a.a.O., N. 22 zu

Art. 474 ZGB; Wolf/Eggel, a.a.O., N. 36 zu Art. 617 ZGB), was bei den hohen Mietpreisen in AA _____ selbst bei einer älteren Person schnell einmal einige Tausend Franken ausmacht.

Der Verkehrswert des ihr zugewiesenen Einstellplatzes von Fr. 45'000.-- ist der Berufungsklägerin auf ihren Erbteil von Fr. 1'762'485.-- anzurechnen.

6. Das Gericht entscheidet in der Regel im Endentscheid über die Prozesskosten, welche sowohl die Gerichtskosten als auch die Parteientschädigung umfassen (Art. 95, 104 f. ZPO). Die Höhe der Prozesskosten richtet sich dabei nach kantonalem Recht (Art. 96, 105 Abs. 2 Satz 1 ZPO), für den Kanton Wallis nach dem Gesetz betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigung vor Gerichts- oder Verwaltungsbehörden (GTar) vom 11. Februar 2009.

Die Verteilung der Prozesskosten richtet sich grundsätzlich nach dem Ausgang des Verfahrens, indem die Prozesskosten im Allgemeinen der unterliegenden Partei auferlegt werden (Art. 106 Abs. 1 und 2 ZPO). Das Gericht kann indes von diesem Verteilungsgrundsatz abweichen und die Prozesskosten nach Ermessen verteilen, wenn die Umstände des konkreten Falles es rechtfertigen (Art. 107 ZPO, welcher solche besondere Konstellationen umschreibt). Diese Grundsätze gelten ebenfalls im Erbteilungsprozess, in welchem neben dem Verfahrensausgang das Interesse der einzelnen Erben an demselben, ihr Verhalten im Prozess und in den vorausgegangenen Erbteilungsverhandlungen beim Kostenentscheid mitberücksichtigt werden darf. Ausserdem kann es hier Kosten geben, die auch bei vertraglicher Teilung angefallen wären. Schliesslich besteht in einem solchen Prozess die Besonderheit, dass regelmässig jeder Erbe etwas erhält (vgl. Seeberger, a.a.O., S. 92 f.). Während die Gerichtskosten von Amtes wegen festgesetzt und verteilt werden (Art. 105 Abs. 1 ZPO), wird eine Parteientschädigung einer Partei nur auf Antrag hin zugesprochen; sie kann hierfür eine Kostenliste einreichen (Art. 105 Abs. 2 Satz 2 ZPO).

6.1 Das Bezirksgericht hat die Kosten zu $\frac{1}{2}$ der (Berufungs-)Klägerin, zu $\frac{7}{16}$ den beiden Beklagten und zu $\frac{1}{16}$ Y _____ und Z _____ auferlegt und die Parteientschädigungen wettgeschlagen. Es erachtete das vorprozessuale und prozessuale Verhalten von Klägerin und Beklagten als gleichermassen diskutabel, weshalb es nicht darauf abstellte, sondern mit Hinweis auf das grössere Obsiegen der Beklagten diesen $\frac{7}{16}$ und $\frac{8}{16}$ der Klägerin überband. Die Berufungsklägerin rügt diese Prozesskostenverteilung als rechtswidrig, namentlich mit dem Argument, sie habe klagen müssen, um zur Erbengemeinschaft zu gehören, weil sie vom Erblasser vollständig übergegangen wor-

den sei und die eingesetzten Erben ihren Pflichtteil vorprozessual nicht anerkannt sowie nicht einmal an der Schlichtungsverhandlung vor dem Gemeinderichter teilgenommen hätten.

Aus den Akten ergibt sich, dass die Prozessparteien vor Einleitung des Verfahrens Vergleichsverhandlungen geführt haben. Laut Berufungsklägerin brach sie diese ab, weil ihr Sohn W _____ ihr gegenüber handgreiflich geworden sei, welchen Vorfall dieser indes völlig anders schildert, indem er geltend macht, seine Mutter habe sich immer in die Geschäfte eingemischt, ihm einen verletzenden Brief geschrieben und er habe sie kurz darauf zweimal vergeblich aufgefordert das SS _____ zu verlassen, worauf er sie unter dem Arm gepackt und wegspediert habe. Dieser Vorfall, welcher nicht im Detail geklärt ist, belegt lediglich das angespannte Verhältnis zwischen Mutter und Sohn, welches bei der Kostenverteilung nicht relevant ist. Daneben hat die Mutter offenbar nicht Hand geboten für eine Vermietung der Liegenschaft „CC _____“ an T _____, so dass die Wohnung leer blieb. Insgesamt ist aktenkundig, dass die Parteien nicht mehr in der Lage waren, vernünftig miteinander umzugehen. Bei der Kostenverteilung des Prozesses wirkt sich dies weder für noch gegen eine Partei aus. Gleiches gilt für den Umstand, dass sich die Parteien nicht einvernehmlich einigen konnten.

Richtig ist, dass die Berufungsklägerin letztlich klagen musste. Zwar haben die eingesetzten Erben nicht bestritten, dass der Mutter laut Gesetz ein Pflichtteil zusteht. Dies ergibt sich schon aus der eigenen Darstellung der Berufungsklägerin, wonach die Berufungsbeklagten ebenso wie ihr Gatte sie zu einem Verzicht auf ihren Pflichtteil gedrängt hätten. Ein derartiger Verzicht wäre zum vornherein nicht nötig gewesen, wenn der Mutter kein Pflichtteil zugestanden hätte. Auch hätten die Berufungsbeklagten bei grundsätzlicher Bestreitung des Pflichtteils mit der Berufungsklägerin keine Teilungsverhandlungen führen müssen. Hingegen haben die Berufungsbeklagten den Pflichtteil der Mutter nie formell ausdrücklich anerkannt. Zudem gab es, wie die unterschiedlichen Rechtsstandpunkte im vorliegenden Verfahren zeigen, Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der betraglichen Höhe des Pflichtteils und des Anspruchs der Mutter auf konkrete Nachlassobjekte. Dies erforderte schliesslich die Klageerhebung, wobei den Berufungsbeklagten nicht einfach der Vorwurf gemacht werden darf, sie hätten den Standpunkt der Mutter nicht akzeptiert und dadurch den Prozess verursacht. Wie die vorstehenden Erwägungen belegen, waren nämlich die Begehren der Berufungsklägerin keineswegs durchgehend gerechtfertigt.

Stellt man auf den Verfahrensausgang ab, so ist festzuhalten, dass die Klägerin ihren Pflichtteil, welchen die Beklagten in ihrer Klageantwort formell anerkannt haben, vollum-

fänglich zugesprochen erhält. Betragsmässig liegt er indessen unter ihren Anträgen, weil beim Hausanteil F _____ nicht der hohe Weiterverkaufspreis berücksichtigt und die Schulden nicht ausgeklammert werden. Ebenfalls dringt sie mit ihrem Ansinnen, den Pflichtteil ihres während des Verfahrens verstorbenen Mannes geltend zu machen, nicht durch. Schliesslich werden ihre Anträge auf Zuweisung bestimmter Nachlassliegenschaften abgewiesen. Mithin unterliegt sie in weitaus grösserem Masse als die Beklagten, weshalb es rechtlich nicht zu beanstanden ist, dass ihr das Bezirksgericht die Kosten (wenigstens) zur Hälfte aufgebürdet hat. Da die Teilung ebenfalls im Interesse der Beklagten liegt, auf der Beklagtenseite zwei Erben waren, und diese ihrerseits keine Berufung erhoben haben, ist die erstinstanzliche Kostenverteilung jedoch auch nicht zu Ungunsten der Berufungsklägerin abzuändern.

Insgesamt erweist sich die erstinstanzliche Kostenauflage mit Wegschlagen der Parteientschädigungen nach dem Gesagten als rechtmässig. Die Berufung ist demzufolge auch in diesem Punkt abzuweisen. Die Kosten hat das Bezirksgericht in korrekter Anwendung der gesetzlichen Vorgaben festgesetzt, was zu Recht von keiner Seite beanstandet wurde.

6.2 Vorliegend dringt die Berufungsklägerin mit ihren Berufungsanträgen in keinem einzigen Punkt durch. Sie hat folglich ausgangsgemäss sämtliche Kosten des Rechtsmittelverfahrens zu tragen.

6.2.1 Die Gerichtskosten setzen sich zusammen aus Pauschalen, insbesondere für den Entscheid (Entscheidgebühr), sowie aus bestimmten bei Gericht angefallenen Kosten (Art. 95 Abs. 2 ZPO; ‚Auslagen‘ nach der Terminologie von Art. 7 ff. GTar). Die Gerichtsgebühr wird aufgrund des Streitwerts, des Umfangs und der Schwierigkeit des Falls, der Art der Prozessführung der Parteien sowie ihrer finanziellen Situation festgesetzt (Art. 13 Abs. 1 GTar). Sie bewegt sich zwischen einem Minimum und einem Maximum und wird unter Berücksichtigung des Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzips festgesetzt (Art. 13 Abs. 2 GTar). Bei einer geldwerten Streitigkeit des Zivilrechts bewegt sich die Gebühr bei einem Streitwert von mehr als Fr. 1'000'000.-- im Rahmen von Fr. 27'000.-- bis Fr. 120'000.-- (Art. 16 Abs. 1 GTar), welche Ansätze ebenfalls für das Berufungsverfahren gelten, wobei ein Reduktions-Koeffizient von bis zu 60% berücksichtigt werden kann (Art. 19 GTar).

Im Berufungsverfahren wurde ein einfacher Schriftenwechsel ohne mündliche Verhandlung durchgeführt. Das Kantonsgericht hatte sich dabei in verschiedenen Punkten mit materiellrechtlichen Fragen von einiger Schwierigkeit sowie mit prozessualen Rügen zu

beschäftigen. Das Dossier war von mittlerem Umfang. Unter Berücksichtigung der vorstehend angeführten Kriterien ist deshalb eine Gerichtsgebühr von Fr. 30'000.-- angemessen.

6.2.2 Die anwaltlich vertretenen Berufungsbeklagten, welche eine Parteientschädigung beantragt haben, haben Anspruch auf eine solche (Art. 95 Abs. 1, Art. 105 Abs. 2, Art. 106 Abs. 2 ZPO; vgl. Sterchi, Berner Kommentar, N. 6 zu Art. 105 ZPO).

Die Parteientschädigung umfasst den Ersatz notwendiger Auslagen, die Kosten der berufsmässigen Vertretung und, wenn eine Partei nicht berufsmässig vertreten ist, in begründeten Fällen eine angemessene Umtriebsentschädigung (Art. 95 Abs. 3 lit. a, b und c ZPO). Das Anwaltshonorar bemisst sich im gesetzlich vorgegebenen Rahmentarif nach der Natur und Bedeutung des Falls, der Schwierigkeit, dem Umfang, der vom Rechtsbeistand nützlich aufgewandten Zeit und der finanziellen Situation der Partei (Art. 27 Abs. 1 und 3 GTar).

Für das Berufungsverfahren vor Kantonsgericht ist auf dem Honorar von 3.3% des Streitwerts, ohne Fr. 140'000.-- zu überschreiten, ein Reduktions-Koeffizient von 60 % zu berücksichtigen (Art. 32 Abs. 2, Art. 35 Abs. 1 lit. a GTar), welche Ansätze bei einem ausserordentlich hohen Aufwand überschritten und bei einem Missverhältnis zwischen der Entschädigung gemäss GTar und der effektiven Arbeit der Rechtsbeistände unterschritten werden darf (Art. 29 Abs. 1 und 2 GTar).

Unter Berücksichtigung des angeführten Rahmentarifs und der hievor genannten Kriterien, namentlich des mit der Vertretung im Berufungsverfahren verbundenen Aufwands mit zwar bloss einfachem Schriftenwechsel ohne mündliche Verhandlung, wobei sich die Berufungsbeklagten richtigerweise auf das Wesentliche beschränkten, erachtet das Kantonsgericht eine Parteientschädigung von Fr. 26'000.--, Auslagen inklusive, für die berufsmässige Vertretung als angemessen. Aufgrund des Verfahrensausgangs schuldet die Berufungsklägerin den Berufungsbeklagten diesen Betrag.

Das Kantonsgericht erkennt:

1. Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil des Bezirksgerichtes A _____ vom 26. Februar 2016 bestätigt, wie folgt:
 1. Der Nachlass von C _____ besteht aus:

a) Bankguthaben:

- G _____ -Konto yy4 _____
- G _____ -Konto yy7 _____
- G _____ Aktienportfolio Nr. yy5 _____
- K _____ Konto yy8 _____
- G _____ -Konto yy2 _____ auf den Namen von Q _____
- Bankbüchlein Thailand im Wert von 1'525'187.98 Thailändische Baht, Stand am 25. Juni 2012
- Verkaufserlös $\frac{1}{2}$ MFH F _____ im Betrag von ca. Fr. 2'000'000.-- auf Konto von Notar P _____
- Einnahmen Haus D _____ im Betrag von ca. Fr. 21'000.--, welche sich bei W _____ befinden

b) Liegenschaften, gelegen auf Gebiet der Gemeinde AA _____ :

- Miteigentumsanteil an der Parzelle Nr. xx3 _____ , Plan Nr. xxx = hypotheke freie Wohnung BB _____ „CC _____ " 1. Obergeschoss
- Parzelle Nr. xx4 _____ , Plan Nr. xxx = hypotheckenfreier Platz „BB _____ “
- StWE-Anteil Nr. xx11 _____ ; Grundparzelle Nr. xx12 _____ , Plan Nr. xxx (Hypotheckenfreie Wohnung DD im 3. Obergeschoss)
- StWE-Anteil xx1 _____ Plan Nr. xxx = Alleineigentum Haus D _____ oder EE
- StWE Anteil Nr. xx6 _____ Plan Nr. xxx Keller D _____
- StWE Anteil Nrn. xx7 _____ = Einstellplatz Nr. xxx im FF zu Fr. 45'000.--
- StWE Anteil Nrn. xx2 _____ = Einstellplatz Nr. xxx im FF

c) Liegenschaften, gelegen auf Gebiet der Gemeinde GG _____ :

- $\frac{1}{2}$ Miteigentum an Grundstück (Parzelle Nr. xx8 _____ , Plan Nr. xxx)
- $\frac{1}{2}$ Miteigentum an Parzelle Nr. xx9 _____ , Plan Nr. xxx
- $\frac{1}{2}$ Miteigentum an Parzelle Nr. xx10 _____ , Plan Nr. xxx

d) Schulden:

- G _____ Portfolio Hypothek „Haus F _____ " Portfolio-Nr. yy8 _____ von ca. Fr. 270'750.-
- Schulden gemäss Bilanz per 31. Oktober 2013 von ca. Fr. 366'734.60

2. Der Pflichtteil der Klägerin im Umfang eines Viertels am Nachlass beträgt Fr. 1'762'485.--.
3. Y _____ und Z _____ erhalten aus dem Nachlass Fr. 400'000.-- zugesprochen.
4. Folgende Parzellen oder Anteile des Erblassers C _____ werden folgenden Erben auf Anrechnung an dessen Erbquote zugewiesen.

- (Erben von) W _____:

- Parzelle Nr. xx3 _____ Plan Nr. xxx, gelegen auf Gebiet der Gemeinde
AA _____,

- Parzelle Nr. xx4 _____ Plan Nr. 1, gelegen auf Gebiet der Gemeinde
AA _____,

- StWE Nr. xx11 _____, Parzelle Nr. xx12 _____ Plan Nr. xxx, gelegen auf
Gebiet der Gemeinde AA _____,

- Parzelle Nr. xx1 _____ Plan Nr. xxx, gelegen auf Gebiet der Gemeinde
AA _____,

- StWE Nr. xx6 _____, Parzelle Nr. xx14 _____ Plan Nr. xxx, gelegen auf
Gebiet der Gemeinde AA _____,

- StWE Nr. xx2 _____, Parzelle Nr. xx15 _____ Plan Nr. xxx, gelegen auf
Gebiet der Gemeinde AA _____

- Q _____:

- StWE Nr. xx7 _____ auf der Parzelle Nr. xx15 _____, Plan Nr. xxx, gelegen
auf Gebiet der Gemeinde AA _____,

(Die Erben von) W _____ und Q _____ können unter Vorlage des rechtskräfti-
gen Urteils auf ihre Kosten die Eigentumsübertragung im Grundbuch vornehmen lassen.
Dies gilt aber nicht für die nachfolgend genannten Parzellenteile in GG _____ des
Erblassers C _____, welche (den Erben von) W _____ und X _____ ge-
meinsam zugesprochen werden und zunächst gemäss Testament zu parzellieren sind:

- ½ Parzelle Nr. xx8 _____ Plan Nr. xxx, gelegen auf Gebiet der Gemeinde
GG _____,

- ½ Parzelle Nr. xx9 _____ Plan Nr. xxx, gelegen auf Gebiet der Gemeinde
GG _____,

- ½ Parzelle Nr. xx10 _____ Plan Nr. xxx, gelegen auf Gebiet der Gemeinde
GG _____

Q _____ kann zeitlebens miet- und spesenfrei im „DD _____“ (StWE-Anteil Nr.
xx11 _____; Grundparzelle Nr. xx12 _____, Plan Nr. xxx, in AA _____)
wohnen bleiben.

5. (Die Erben von) W _____ übernimmt (übernehmen) die Hypothekarschulden
von Fr. 270'750.--.

Die übrigen Schulden sind mit Nachlassvermögen zu begleichen.

6. Notar II _____ wird nach Rechtskraft des vorliegenden Urteils als Vollstrecker
eingesetzt. Er hat gemäss Erwägung 11 vorzugehen.
7. Notar JJ _____ überweist das aus Thailand stammende Geld nach Abzug der
Aufwände je hälftig an (die Erben von) W _____ und X _____.
8. Alle weiteren Anträge werden abgewiesen, soweit überhaupt darauf einzutreten ist.

9. Die Gerichtskosten des Bezirksgerichts von Fr. 76'000.-- werden unter den Parteien folgendermassen aufgeteilt und mit den vorhandenen Kostenvorschüssen verrechnet:

- Q _____ : Fr. 38'000.--
- X _____ und (Erben von) W _____ Fr. 33'250.--
- Y _____ und Z _____: Fr. 4'750.--

Q _____ erhält von den Parteien folgenden Betrag für geleisteten Kostenvorschuss:

- Von (den Erben von) W _____ und X _____: Fr. 30'250.--
- Von Y _____ und Z _____ Fr. 4'750.--

10. Die Parteientschädigungen werden wett geschlagen.

2. Der Erlös aus dem Verkauf des hälftigen Hausanteils F _____ steht X _____ zu.
3. Nach Anrechnung des ihr zugewiesenen Einstellplatzes stehen Q _____ Fr. 1'717'485.-- aus dem Nachlass zu (Fr. 1'762'485.-- minus Fr. 45'000.--); soweit die Barmittel des Nachlasses zur Auszahlung nicht ausreichen, haften die Erben von W _____ sowie X _____ dafür solidarisch mit ihrem eigenen Vermögen.
4. Die Gerichtskosten des Berufungsverfahrens, bestimmt auf Fr. 30'000.--, werden der Berufungsklägerin auferlegt und mit dem von ihr geleisteten Kostenvorschuss verrechnet.
5. Die Berufungsklägerin bezahlt den Berufungsbeklagten für das Berufungsverfahren eine Parteientschädigung von Fr. 26'000.--.

Sitten, 17. Juli 2018